

(No. 467.) Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brand-Sozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude. Vom 4ten April 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In der Erwägung, daß die in der Verordnung vom 14ten Mai 1808. getroffenen Modifikationen der für das Herzogthum Westphalen unterm 20sten Juni 1778. erlassenen Brand-Sozietäts-Ordnung, nach welcher von den Besitzern der brandgefährlichen Gebäude nicht nur erhöhte Entschädigungs-Beiträge geleistet werden, sondern auch die Eigenthümer bei dem Abbrennen derselben, beziehungsweise nur Zwei Drittheile oder Drei Viertheile des abgeschätzten eigentlichen Werths wieder erhalten sollen, dem Interesse der Sozietätsmitglieder in sofern entgegen ist, als solche dadurch außer Stand gesetzt werden, sich für den vollen Werthsbetrag ihrer Gebäude zu versichern; erachten Wir es, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für nothwendig, diese Bestimmung dahin abzuändern:

daß jeder Eigenthümer versicherter Gebäude aller Art, ungeachtet des, nach der mehreren oder minderen feuergefährlichen Bauart derselben, darin festgesetzten Unterschiedes der Entschädigungsbeiträge, den vollen Betrag des abgeschätzten eigentlichen Werths, in Gemäßheit der Vorschriften der Brand-Sozietäts-Ordnung vom 20sten Juni 1778. ohne Abzug erhalten soll.

Diese Verordnung tritt vom 1sten Januar 1817. ab, in Wirksamkeit. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten April 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt:

Friese.
